



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

GAP-Reform 2023 - Konditionalität

**Aktueller Stand nach Anpassung des Strategieplans
Aussetzen von GLÖZ 7 und 8**

Hartmut Fritsche

Referat 54

Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten

Bernburg, den 30.09.2022



Aktueller Stand nach Observation Letter

- Strategieplan (SP) als Grundlage für die Direktzahlungen wurde im Februar 2022 eingereicht
- **20. Mai 2022** – erste Reaktion der KOM durch Observation Letter (298 kritische Punkte)
- Sonder-ACK 06./07.07. und Sonder-AMK 28.07.2022
- *Umlaufbeschluss der AMK zur Aussetzung GLÖZ 7 und GLÖZ 8*
- Beantwortung KOM-Anmerkungen durch Neueinreichung SP im September 2022
- Anpassung der nationalen Umsetzung (GAPDZV und GAPKondV) **ab September 2022**



Aktueller Stand nach Observation Letter

- Zu grundlegenden Punkten wie GLÖZ-Anforderungen und Ökoregelungen **Sonder-ACK am 06./07. Juli 2022** sowie **Sonder-AMK am 28. Juli 2022**
- Beschlüsse haben zunächst empfehlenden Charakter für BMEL, sich in den weiteren Verhandlungen mit KOM dafür einzusetzen
- Bezüglich Konditionalität werden Änderungen insbesondere folgende GLÖZ-Standards betreffen:
 - GLÖZ 2 Schutz von Feuchtgebieten und Mooren
 - GLÖZ 4 Pufferstreifen
 - GLÖZ 5 Begrenzung der Erosion
 - GLÖZ 6 Mindestbodenbedeckung
 - GLÖZ 7 Fruchtwechsel
 - GLÖZ 8 Mindestanteil nichtproduktiver Flächen



Aktueller Stand nach Observation Letter

GLÖZ 2 Schutz von Feuchtgebieten und Mooren

Zusätzliche Verpflichtungen ab 1.1.2023:

- Neuanlage von Drainagen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde unter Beachtung klimarelevanter Belange
- Instandsetzung und Erneuerung von Drainagen oder Gräben sind zulässig
- Eine Tieferlegung darf nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde erfolgen



Aktueller Stand nach Observation Letter

GLÖZ 2 Schutz von Feuchtgebieten und Mooren

Anforderungen an die Mindestflächengröße (§ 11 Abs. 4 Nr. 1)

- KOM kritisiert Mindestgröße von bis zu 2 Hektar, bis zu der Flächen nicht in die Kulisse aufgenommen werden sollen
- Die meisten Bundesländer sehen dies für Flächen bis zu 0,5 ha vor (auch ST)
- Gebietskulisse ist in Vorbereitung (LLG, siehe Vortrag)

Aktueller Stand nach Observation Letter

GLÖZ 4 Pufferstreifen

- KOM sieht Ausnahme für **kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung** kritisch; z. B. sollen Be- und Entwässerungsgräben nicht (vollständig) ausgenommen werden, **inzwischen akzeptiert, wenn fachlich nachvollziehbare Regelungen bestehen (ST hat das geregelt)**
- **Betrifft auch andere Bereiche wie DüngeV in Verbindung mit WHG oder § 4a Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung**
- **Länderermächtigung zur Reduzierung des Pufferstreifens von 3 Meter auf 1 Meter wird äußerst kritisch gesehen (muss gut begründet sein); >>>>betrifft nach derzeitigem Stand nur NI und SH als Küstenländer**



Aktueller Stand nach Observation Letter

GLÖZ 5 Begrenzung der Erosion

- **Die bisher geltenden Regelungen für Flächen der Erosionsgefährdungsklassen Wasser 1, Wasser 2 und Wind bleiben bestehen!**
- **Bedeutet Fortsetzung der Regelungen aus dem Jahr 2010 – keine verschärfenden Regeln**
- **Aber:** Zukünftig müssen weitere GLÖZ-Anforderungen auch beachtet werden



Aktueller Stand nach Observation Letter

GLÖZ 5 Begrenzung der Erosion

- Ausnahme, wenn die betreffende Fläche in eine AUKM-Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen ist, wird gestrichen
- **Die Länder müssen sicher stellen, dass die länderspezifischen Ausnahmen (durch LandesVO) mindestens so wirksam sind wie die Anforderungen der GAPKondV** – bedeutet keine Befreiung, sondern alternative Maßnahmen!!!
- ST: mindestens Beibehaltung der bisherige Ausnahmeregelung in Bezug auf besondere Erfordernisse aus Gründen des **Pflanzenschutzes** (Einzelfallregelung); KOM knüpft das aber an Bedingungen
- Weitere mögliche Ausnahmen werden noch geprüft, wenn Strategieplan akzeptiert wurde



Aktueller Stand nach Observation Letter

GLÖZ 6 Mindestbodenbedeckung

- Zeitraum Mindestbodenbedeckung wird vorverlegt und auf 8 Wochen ausgedehnt >>**15.11. bis 15.1. (Grundsatz)**

- **Dauerkulturen:**

Einführung einer Begrünungspflicht zwischen den Reihen auf allen Flächen vom 15.11. bis 15.1. bei Rebflächen und Obstbaumkulturen eingeführt

- **Ackerflächen:**

Pauschale Regelung: **Mindestbodenbedeckung auf 80% der Ackerflächen – keine** länderspezifischen Ausnahmen



Aktueller Stand nach Observation Letter

GLÖZ 6 Mindestbodenbedeckung

- die Ausnahme für vorgeformte **Kartoffeldämme** wird ergänzt durch die Verpflichtung des **Zulassens einer natürlichen Begrünung** (spielt in D aber insg. untergeordnete Rolle)
- Ausnahme Dammvorformung im Herbst soll auf andere Kulturen (z.B. **Erdbeeren, Möhren, Spargel**) ausgedehnt werden



Aktueller Stand nach Observation Letter

GLÖZ 6 Mindestbodenbedeckung

- Als Mindestbodenbedeckung werden anerkannt:
 - Mehrjährige Winterkultur
 - Winterkultur
 - Zwischenfrüchte
 - Stoppelbrachen von Getreide (inkl. Mais) und Körnerleguminosen
 - Begrünungen
 - Mulchauflagen (inkl. Belassen von Ernteresten)
 - Mulchende, nicht wendende BB (z.B. Scheibenegge, Grubber)
 - Abdeckung durch Folien, Vlies oder engmaschige Netze oder ähnliches zur Sicherung der landw. Produktion (Kartoffeln, Gemüse, etc.)



Aktueller Stand nach Observation Letter

GLÖZ 6 Mindestbodenbedeckung

- Innerhalb des Zeitraums der Mindestbodenbedeckung auf Ackerflächen ist ein Wechsel zwischen den Arten der Mindestbodenbedeckung möglich, aber nur, wenn zu keinem Zeitpunkt der Boden unbedeckt ist
- Abweichende Zeiträume sind wie folgt zulässig:
 - Ackerflächen mit frühen Sommerungen – Mindestbodenbedeckung 15.09. bis 15.11.
 - Ackerflächen mit einer Bodenart korrespondierend mit 17% Tongehalt - Mindestbodenbedeckung von der Ernte bis zum 1. Oktober (ggf. 15.10.)
- Es wird eine Liste der frühen Sommerungen erstellt
- Überprüfung der GLÖZ 6 -Regelungen nach dem ersten Anwendungsjahr



Aktueller Stand nach Observation Letter

GLÖZ 7 Fruchtwechsel

1. Auf mindestens **33 Prozent** der Ackerflächen* -bezogen auf das Vorjahr muss Wechsel der Hauptkultur stattfinden
2. Auf mindestens weiteren **33 Prozent** des Ackerlands* - Fruchtwechsel durch jährlichen Wechsel der Hauptkultur oder den Anbau einer Zwischenfrucht oder durch die Begrünung infolge einer Untersaat in einer Hauptkultur;
 - Aussaat der Zwischenfrucht oder die Begrünung infolge einer Untersaat muss **vor dem 15. Oktober** erfolgen
 - Zwischenfrucht oder die Begrünung infolge einer Untersaat ist bis zum **15. Februar des Folgejahres** auf der Fläche zu belassen.
 - Beim Anbau einer Zwischenfrucht oder der Begrünung infolge einer Untersaat muss spätestens **im dritten Jahr ein Wechsel der Hauptkultur erfolgen, erstmals im Jahr 2024.**
3. Auf den restlichen Ackerflächen* findet ein Wechsel der Hauptkultur spätestens im dritten Jahr, erstmals im Jahr 2024, statt.



Aktueller Stand nach Observation Letter

GLÖZ 7 Fruchtwechsel

- Ausnahmen weiter möglich für
 - Mais zur Saatgutgewinnung,
 - Tabak und
 - Roggen in Selbstfolge
- Überprüfung des Umfangs der Ausnahmen unter Berücksichtigung der Entwicklung der Getreidemärkte im Jahr 2023



Aktueller Stand nach Observation Letter

GLÖZ 7 Fruchtwechsel

- Die Ausnahmen gemäß § 18 Abs. 5, 6 und 7 sollen bestehen bleiben für Betriebe
 - bei > 75 % der AF für Grünfutter, Leguminosen, Brache (verbleibende AF muss kleiner 50 ha sein)
 - bei > 75 % der LF als DGL oder für Grünfutterpflanzen (verbleibende LF muss kleiner 50 ha sein)
 - bis zu 10 ha AF
 - **Öko-Betriebe sind befreit bei GLÖZ 7**



Aktueller Stand nach Observation Letter

GLÖZ 7 Fruchtwechsel

- BMEL wird sich weiter dafür einzusetzen, dass
 - **Winterung und Sommerung** derselben Kulturart als zwei verschiedene Kulturen anerkannt werden und der Anbau nacheinander als Fruchtwechsel zählt
 - **Dinkel und Weizen** sollen auch als unterschiedliche Kulturen behandelt werden



Aktueller Stand nach Observation Letter

GLÖZ 8 Mindestanteil nichtproduktiver Flächen

- Neben der Selbstbegrünung ist wieder die **aktive Begrünung** zulässig (Bedingung: keine Aussaat in Reinkultur)
- Das Datum der frühestmöglichen Wiederaufnahme der Erzeugung wird vom 15. August auf den **1. September** verschoben
- Im Gegenzug Gestattung der Ausnahme ab dem 15. August für Aussaat von **Winterraps und Wintergerste**



Aktueller Stand nach Observation Letter

GLÖZ 9 Umweltsensibles Dauergrünland

- DGL in Natura-2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutz-RL)
- Bedingungen laut jetzigem Entwurf der GAPKondV akzeptiert
 - Keine Umwandlung oder Pflügen
 - Flache BB zulässig mit Anzeigeverfahren (GAPInVeKoSV)
 - Naturschutzfachliche Aufwertung mit Zustimmung der UNB zulässig (ohne Anzeige)
- **Länderspezifische Ausnahme: Herausnahme einzelner Flächen aus den Vogelschutzgebieten von KOM kritisch gesehen; erfordert Beteiligung der Naturschutzbehörden**
- **Betrifft nur Bayer und Niedersachsen/HH/HB**



Aussetzen von GLÖZ 7 und GLÖZ 8

- Nicht Bestandteil des Strategieplans
- Forderung D sowie einer breiten Mehrheit der MS Ende Juni
- **Durchführungsverordnung (EU) 2022/1317 vom 27. Juli 2022**
- Sonder-AMK 28.07.22 - Protokollerklärungen der Länder
Zusage BM Özdemir, Vorschlag der AMK in Anlehnung an die DVO (EU) 2022/1317 zu unterbreiten
- Vorschlag BMEL vom 05.08.2022 - im Umlaufverfahren durch AMK zugestimmt



Aussetzen von GLÖZ 7 und GLÖZ 8

- Stellt **einmalige Ausnahme für 2023** dar
- Laut EU-DVO 2022/1317
 - dürfen nur Kulturen zur **Lebensmittelherstellung** angebaut werden,
 - dürfen **Mais, Soja und KUP** nicht angebaut werden
 - dürfen **Ökoregelungen** und **AUKM** nicht vernachlässigt werden
 - Muss die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung innerhalb von **30 Tagen** nach Inkrafttreten der KOM gemeldet werden (27. August 2022)



Aussetzen von GLÖZ 7 und GLÖZ 8

> **GAP-Ausnahmen-Verordnung** wurde am 16. September im Bundesrat mit folgenden Regelungen beschlossen:

GLÖZ 7

- Regelung zum Fruchtwechsel wird komplett ausgesetzt. In 2024 wäre dann aber der Fruchtwechsel verbindlich vorzunehmen
- bedeutet Rückbetrachtung bis zum Jahr 2022!!! und das Jahr 2023 wird mitgezählt;
- Wenn einmalige Ausnahme des Anbaus nacheinander im Jahr 2023 in Anspruch genommen wird, ist ein Fruchtwechsel im dritten Jahr (2024) zu 100 % erforderlich

Aussetzen von GLÖZ 7 und GLÖZ 8

GLÖZ 8

- Bereits in den Vorjahren stillgelegte Flächen dürfen nicht verwendet werden (ÖVF-Bracheflächen Typ 9, Honigpflanzen Typ 12 und 13) – diese müssen auch in 2023 auf den selben Flächen angebaut werden (Streifen sind nach bisherigem Stand ausgenommen)
- Noch offen, ob bereits ab dem 1.8. erfolgter zulässiger Umbruch zur Vorbereitung einer Aussaat zur Ernte im Folgejahr gemäß DirektZahlVerpflV die Ausnahmeregelung zulässt (>>>Bedarf noch der Klärung mit BMEL);
- Auf den 4%-Mindestanteil der ursprünglich vorzusehenden GLÖZ 8 - Flächen dürfen nur **Getreide, Sonnenblumen und Leguminosen** angebaut werden (nur für menschliche Ernährung) – bedeutet **Anbauverbot für alle anderen Kulturen**

Aussetzen von GLÖZ 7 und GLÖZ 8

GLÖZ 8

- Die ursprüngliche Verpflichtung in Bezug auf AUKM-Brachen (hier insb. Blühstreifen oder –flächen) ist entfallen (obwohl höherwertige Brachen)
- **Achtung:**
Eine Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung ist nicht möglich, wenn in 2023 gleichzeitig die ÖR 1a beantragt wird, weil die ursprüngliche Regelung GLÖZ 8 die Baseline für die ÖR 1a darstellt
- >>> Betriebe, die bisher deutlich mehr als nur 5% ÖVF-Brachen angemeldet hatten, müssen sich überlegen, ob sie von der Ausnahmegenehmigung Gebrauch machen



GAP 2023 Zeitplan

- Aktuell werden immer noch offene Fragen geklärt
- Neueinreichung Strategieplan >>>>**30.09.2022**
- Innerhalb von 4-6 Wochen soll informelle Zustimmung KOM erfolgen
- Genehmigung des neuen SP durch KOM aber erst frühestens im November, spätestens Dezember
- Parallel ab September Korrektur und Anpassung der nationalen Rechtsakte (GAPDZV und GAPKondV) geplant (**noch nicht begonnen!!!**) – **Bundesrat 25.11. oder 16.12.**
- **An der Landesverordnung wird parallel weiter gearbeitet!!!**